



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-232/2012-16

Ggst.: Anton Mayer GmbH, St.Michael i.O;  
Abfallbehandlungsanlage;  
Um- und Zubau der bestehenden Werkstätte  
und des bestehenden Bürogebäudes;  
UVP-Änderungsverfahren.

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. Juli 2013

**„Anton Mayer GmbH.  
Abfallbehandlungsanlage  
Änderung durch Um- und Zubau der bestehenden Werkstätte  
und des bestehenden Bürogebäudes - St.Michael i.O.“**

**Änderungsgenehmigung  
gemäß § 18b UVP-G 2000**

# Bescheid

## Spruch

### I. Genehmigung für die Änderung des Vorhabens „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlage auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle“ durch Um- und Zubau der bestehenden Werkstätte und des bestehenden Bürogebäudes:

Der Firma Anton Mayer GmbH in 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1, wird nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf Grundlage der unten unter III. angeführten Rechtsgrundlagen die Genehmigung zur Änderung des Vorhabens „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlage auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle“ am Standort 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1, durch Um- und Zubau der bestehenden Werkstätte und des bestehenden Bürogebäudes erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf den UVP-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008, GZ.: FA13A-11.10-17/2008-15.

### II. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des § 43 Abs. 4 AWG 2002 zusätzlich vorgeschrieben:

#### Fachbereich Bautechnik:

1. Der Nachweis des Reibwertes der Bodenbeläge im Werkstättenbereich von  $>0,44$  der ausführenden Firma ist im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
2. Über die Ausführung der verglasten Flächen im Türbereich und im Bereich des Fensters in Einscheibensicherheitsglas ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung einzuholen, im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Die im Betrieb bereitgestellten Handfeuerlöscher sind periodisch zu überprüfen und mittels Plakette die Überprüfungen nachzuweisen.

#### Fachbereich Maschinenteknik:

1. Die Hauptabsperreinrichtung ist dauerhaft frei zugänglich zu halten und als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
2. Frei verlegte Gasrohrleitungen aus Stahl sind mit einem geeigneten Schutzanstrich gegen Korrosion zu schützen und normgerecht zu kennzeichnen.
3. Bei Mauerdurchgängen ist die Gasrohrleitung in einem dauerelastisch abgedichteten Schutzrohr zu verlegen.
4. Metallische Gasrohrleitungen sind in den elektrischen Potentialausgleich mit einzubeziehen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch die Bescheinigung eines Befugten nachzuweisen.
5. Es ist ein übersichtliches Schema über die Gasrohrleitungsführung und die Absperrorgane anzufertigen und dieses außerhalb des Heizraumes an geeigneter und leicht erreichbarer Stelle aufzubewahren.
6. Über die ordnungsgemäße Schweißung der Stahlrohrleitungen durch Schweißer mit gültigem Zeugnis gemäß ÖNORM EN 287-1 ist eine Bescheinigung vorzulegen.

7. Die Herstellung, Verlegung und Prüfung der Gasrohrleitung hat entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G 1 zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ausführung nach der genannten Richtlinie ist schriftlich durch einen Befugten zu bescheinigen.
8. Die frei verlegte Gasrohrleitung ist in geeigneter Weise gegen mechanische Beschädigung zu schützen.
9. Die Warmwasserheizungsanlage ist insbesondere hinsichtlich ihrer Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖNORM EN 12828 auszuführen. Dies ist vom Errichter bzw. Hersteller zu bescheinigen.
10. Gasstrahler sind gemäß ÖVGW-Richtlinie G 3/3 und unter Berücksichtigung herstellereitiger Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
11. Rohrleitungen bis zu den Absperrventilen der Gasverbrauchseinrichtungen sind in Abständen von höchstens sechs Jahren auf Dichtheit wie folgt zu prüfen:

Mindestens zehn Minuten mit einem Prüfbuch von 150 mbar.

Gasfeuerungsanlagen einschließlich Abgasanlagen sind jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen.

12. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
  - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
  - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängel die Bestätigung ihrer Behebung

#### HINWEISE:

Gasfeuerungsanlagen einschließlich Abgasanlagen sind jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Elektrische Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 8) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen, die Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen (verbindlich erklärt mit ETV 2002/A2).

Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 11) mit Prüfbefunden zu dokumentieren und sind Schaltpläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.

Sämtliche Auflagenpunkte sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 93 Abs. 2 des ASchG).

### **III. Rechtsgrundlagen:**

- § 18b UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I. Nr. 95/2013
- §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 2 und 3, 43 Abs. 1 und 4 AWG 2002, BGBl I. Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl I Nr. 103/2013
- § 93 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994 i.d.F BGBl I Nr. 71/2013
- Stmk. BauG, LGBl Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl Nr. 78/2012 (bautechnische Bestimmungen – zweites Hauptstück)

## Kosten:

Gemäß § 57 i.V.m. dem V.Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, hat die **Anton Mayer GmbH, 8770 St.Michael i.O., Murfeld Nr. 1**, als Antragstellerin folgende Kosten zu tragen:

1. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012
  - a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 1 € 13,00
  - b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 5 Projektsunterlagen (4-fach) nach TPA 7 (je € 6,00) € 120,00
2. als Kommissionsgebühr nach der Landes-Kommissions-Gebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012:  
für die mündliche Verhandlung am 26.11.2012  
(Dauer 5/2 Stunde, 1 Amtsorgan) € 124,50
3. als Kommissionsgebühr für die Teilnahme des  
Vertreter des Arbeitsinspektorates Leoben  
(Dauer: 5/2 Stunden, 1 Amtsorgan): € 118,50

**Gesamtsumme: € 376,--**  
=====

Diese Kosten sind mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

### Hinweis:

Die Antragstellerin Anton Mayer GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz in der Höhe von € 92,30 (€ 14,30 für den Antrag und 20 x € 3,90 für die Planbeilagen) zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## Begründung:

1. Die Firma Anton Mayer GmbH betreibt am Standort St.Michael i.O. Abfallbehandlungsanlagen zur mechanischen-physikalischen Aufbereitung von diversen Abfällen. Der derzeit genehmigte Bestand gründet sich auf verschiedene anlagenrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen (zuletzt AWG-Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Juli 2005, GZ.: FA13A-38.20-82/05-39 sowie UVP-Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008, GZ.: FA13A-11.10-17/2008-15).

2. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008 wurde der Firma Anton Mayer GmbH die Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle auf 250.000 t/a am Standort St.Michael i.O. auf Grundlage des § 17 UVP-G 2000 unter Mitwirkung verschiedener materiengesetzlicher Genehmigungsvoraussetzungen (AWG 2002, GewO 1004, I-GL, ASchG und bautechnische Bestimmungen des Stmk. BauG) unter Vorschreibung verschiedenster Nebenbestimmungen rechtskräftig erteilt.

3. Mit der am 05.07.2012 eingelangten Eingabe, hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH in 8010 Graz, Krenngasse 9, namens und auftrags der Anton Mayer GmbH den Umbau der bestehenden Werkstätte auf dem Betriebsgelände und des bestehenden Bürogebäudes, angezeigt und unter einem beantragt, diese geringfügige Änderung zu genehmigen.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens fand am 26. November 2012 unter Zuziehung der betroffenen Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Sachverständigengutachten zur begehrten Änderung eingeholt:

#### **4.1. Befund und Gutachten aus bautechnischer Sicht:**

##### **Bau- und brandschutztechnischer Befund Firma Mayer St.Michael**

Die Firma Anton Mayer Ges.m.b.H. beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 173 EZ.348 der KG. St.Michael Zu- und Umbauten zur bestehenden Betriebsanlage zu errichten. Die Grundstücksgröße beträgt 10.092 m<sup>2</sup>.

Laut planlicher Darstellung der Firma Baumeister Ing. Ewald Haider G.m.b.H. in 8605 St.Lorenzen ist Nachfolgendes geplant:

##### **1. Werkstättenzubau**

An der Nordseite der bestehenden Werkstätte soll ein Werkstättenzubau mit einer Grundfläche von 183,15 m<sup>2</sup> mit zwei oberirdischen Geschossen errichtet werden. Dieser Zubau soll in Skelettbauweise (Stahlbeton - Holzriegel sowie Stahl) mit einer Flachgründung mit Einzelfundamenten errichtet werden. Die tragenden Außenwände werden in Beton bzw. Ziegelbauweise errichtet und die Brandwiderstands-Klasse REI 90 aufweisen.

Die Brandwände in Ziegelmauerwerk zum Bestand werden ebenfalls die Brandwiderstands-Klasse REI 90 aufweisen. Die Stiege zum Obergeschoss wird als Stahlstiege ausgeführt werden und wird eine Breite von 1,40 m Breite aufweisen. Es wird ein Handlauf im Stiegenbereich montiert werden.

Der Werkstättenzubau wird zum Werkstättenbestand brandschutzmäßig abgeschottet werden somit einen eigenen Brandabschnitt bilden. Durchführungen bzw. Durchgänge zwischen den beiden Brandabschnitten werden als EI<sub>2</sub> 90C Abschottungen ausgeführt werden.

Das Dach des Werkstättezubaues wird ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5° sein und als Leimbinderkonstruktion ausgebildet werden. Die Dachdeckung wird mit Trapezblech der Farbe grau gebildet werden. Der Bodenbelag im Werkstättenbereich wird in Beton geschliffen ausgeführt werden. An der Westseite des Werkstättenzubaues wird ein Sektionaltor mit 4,00 m x 4,60 m eingebaut werden und wird direkt neben dem Sektionaltor eine Gehrde mit 1,00 m x 2,00 m in Fluchtrichtung aufschlagend situiert werden.

Weiters wird an der Nordseite des Werkstättenzubaus ebenfalls ein Sektionaltor mit den Ausmaßen 3,60 m x 4,00 m eingebaut und wird dieses Sektionaltor eine in Fluchtrichtung aufschlagende Geklüpfte mit 0,90 m x 2,00 m erhalten. Durch diese Fluchttüre wird der Fluchtweg vom Meisterbüro im Obergeschoss unter 40 m betragen. Im Obergeschoss des Werkstättengebäudes werden ein Meisterbüro mit 20,41 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie ein Lager mit 14,70 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Eine Schleuse mit 9,51 m<sup>2</sup> Grundfläche wird zum Brandabschnitt Bestand mit einer Brandschutztüre 1,00 m x 2,00 m EI<sub>2</sub> 90C abgeschottet werden und wird die in der bestehenden Werkstätte vorhandene Stahlstiege laut planlicher Darstellung um 90° gedreht an den Schleusenbereich angepasst werden. Weiters wird ein Gasgeräteaufstellungsraum mit 9,52 m<sup>2</sup> Grundfläche und ein Serverraum mit 9,50 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Im Gasgeräteaufstellungsraum wird eine Gasheizung mit Erdgasversorgung unter 50 kW Aufstellung finden. Die Abgasführung wird durch ein Abgasrohr DN 150 durch die Decke über Dach erfolgen. Die Zuluft mit mindestens 400 cm<sup>2</sup> wird über einen Zuluftkanal direkt aus dem Freien in EI 30 ho Ausführung in Bodennähe erfolgen.

Die Abluft wird durch die Decke direkt ins Freie geführt werden und ebenfalls mindestens 400 cm<sup>2</sup> aufweisen.

Der Heizraum wird als Unterbrandabschnitt ausgebildet und eine Zugangstüre 1,00 m x 2,00 m in EI<sub>2</sub> 30C erhalten. Diese Zugangstüre wird in den Serverraum aufgeschlagen, welcher ebenfalls als Unterbrandabschnitt ausgebildet wird. Die Zuluft wird ebenfalls in Bodennähe mit einem Zuluftkanal in EI 30 ho erfolgen. Die Abluft wird durch die Decke direkt ins Freie geführt werden. Die Zugangstüre 1,00 m x 2,00 m zum Serverraum wird in den Stegbereich (in Fluchtrichtung) aufgeschlagen und in EI<sub>2</sub> 30C ausgeführt werden.

Durch den Werkstättenzubau wird die bestehende Werkstätte Belichtungsflächen verlieren und ist der Nachweis der erforderlichen Belichtungsflächen der Sichtflächen ins Freie und der Belüftungsflächen durch die Firma Baumeister Ewald Haider erfolgt.

Die Bodenbeäuge im Werkstättenbereich werden einen Reibewert von >0,44 aufweisen, so dass die Rutschsicherheit gegeben ist, weiters wird der Werkstättenzubau mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach § 9 der Arbeitsstättenverordnung ausgestattet werden. Türverglasungen im Werkstättenbereich sowie das Fenster im Meisterbüro werden in ESG (Einscheibensicherheitsglas) ausgeführt werden. Verglasungen im Brüstungsbereich werden in VSG (Verbundsicherheitsglas) ausgeführt. Das Werkstättengebäude wird mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ausgestattet werden.

Im Werkstättenraum werden im Bereich der beiden Sektionaltore jeweils ein 12 kg Handfeuerlöscher geeignet für Flüssigbrände ordnungsgemäß bezeichnet und griffbereit montiert werden. Weiters wird beim Zugang zum Serverraum ein Handfeuerlöscher geeignet für Gas- und Elektrobrände ordnungsgemäß bezeichnet und griffbereit montiert werden.

## 2. Bürogebäudeumbau

Das Bürogebäude wird zur Werkstätte brandschutzmäßig getrennt und ein eigener Brandabschnitt ohne Durchführungen zur Werkstätte sein. Verglaste Flächen im Türbereich des Bürogebäudes werden in ESG (Einscheibensicherheitsglas) ausgeführt werden und werden Verglasungen im Brüstungsbereich in VSG (Verbundsicherheitsglas) ausgeführt. In jedem Geschoss des Bürogebäudes wird ein 6 kg Handfeuerlöscher (kein Pulverlöscher) im Bereich der Stiegenaufgänge und ein 6 kg Handfeuerlöscher beim Zugang zu einer Teeküche geeignet für Fettbrände, ordnungsgemäß bezeichnet und griffbereit montiert werden. Abgehängte Decken werden in REI 30 ausgeführt werden. Das Bürogebäude wird mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gem. TRVB E 102 ausgestattet werden. Die Versorgung der Zu- und Umbauten mit Trinkwasser wird durch den Bestand erfolgen. Die Freiflächen werden an den Bestand angeglichen werden.

Die Abwässerbeseitigung der Schmutzwässer wird an den bestehenden Fäkalkanal angeschlossen. Die Energieversorgung wird an den Bestand angeschlossen.

Die anfallenden Meteorwässer werden an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen bzw. auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht.

### **Gutachten:**

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung der Zu- und Umbauten an der vorangeführten Betriebsanlage ist aus bau- und brandschutztechnischer Sicht kein Einwand vorzubringen, wenn die vorgeschlagenen Auflagen ausgeführt werden.

## **4.2. Befund und Gutachten aus maschinentechnischer Sicht:**

### **Befund:**

Im Zuge des Umbaus der bestehenden Werkstätte und des bestehenden Bürogebäudes der Fa. Anton Mayer GmbH wird zur Beheizung dieser Betriebsanlagenteile eine Erdgasheizung installiert. Beurteilt werden die Gasrohrleitungen, Armaturen und Gasverbrauchsgeräte von der Hauptabsperreinrichtung/Gaszähler, Rohrleitungen und Armaturen, die Gasverbrauchsgeräte und deren Abgasführung. Der Leitungseintritt ins Gebäude erfolgt an der Nordseite in die Werkstatt neu, wo in einem Außenwandkasten Gashauptabsper- und -zähler installiert sind. Die Beheizung des Bürogebäudes und der Nebenräume im Werkstätten Zubau erfolgt mittels Gastherme Fabrikat Windhager, Type MultiWIN plus 650. Das Gerät wird in einem Gasgeräteaufstellungsraum installiert, Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabfuhr erfolgen Raumluft unabhängig über ein Doppelrohrsystem über Dach. Der Gasgeräteaufstellungsraum ist mit einer Belüftungsöffnung (wirksamer Querschnitt 400 cm<sup>2</sup>) ausgestattet. Auf Grund der Heizleistung von 49,9 kW ist kein eigener brandbeständiger Heizraum erforderlich und liegt eine diesbezügliche Bestätigung des Gasinstallationsunternehmens vor. Die Gastherme entspricht CE-Konform der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung und wird davon ausgegangen, dass die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (CE-Prüfzeichen, Herstellerschild) und Dokumentation (Installationsanleitung für den Installateur, Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Benutzer, Konformitätserklärung) vorhanden sind.

Die Werkstatt wird mit einem Gasstrahler Fabrikat Pender, Typ Ladenburg, beheizt. Der an der Hallendecke montierte Gasstrahler weist eine Leistung von 20 kW auf. Über die ordnungsgemäße Installation liegen Bestätigungen der Fa. Pender sowie der Fa. Fink, Leoben vom 30.11.2012, vor.

Bestätigt wird die Übereinstimmung mit den ÖVGW RL G1 und G3 Teil 3, und dass die Abgasleitungen sowie Kaminanlagen druckdicht ausgeführt bzw. montiert worden sind.

### **Klimageräte:**

Zur Klimatisierung des Bürogebäudes und des Serverraumes im Werkstättenzubau werden 2 Außeneinheiten auf dem Dach des Bürogebäudes installiert.

### **Serverraum:**

Außengerät Fabrikat Daikin Typ RXS 50 G

Nennkälteleistung: 5 kW

Kältemittel: R-410A

Kältemittelfüllmenge:	1,7 kg
Nennleistung elektrisch:	1,52 kW

Bürogebäude:

Fabrikat Daikin Typ RXYQ10P9

Nennkälteleistung:	28 kW
Kältemittel:	R-410A
Kältemittelfüllmenge:	>1,5 kg
Antriebsleistung elektrisch:	7,5 kW

An die Außengeräte werden max. 21 Stück Innengeräte angeschlossen.

Auf die Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

**Gutachten:**

Aus maschinentechnischer Sicht ist bei Betrieb der Änderung der Betriebsanlage unter Einhaltung bzw. Erfüllung vorgeschlagener Auflagen der Interessenschutz des im § 74 Abs. 2 GewO angeführten Personenkreises hinreichend gegeben, wird den Vorschriften des Baugesetzes entsprochen, entspricht die Anlage dem Stand der Technik. und wird den Vorgaben der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften ausreichend Rechnung getragen.

**5.** Zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens wurde Parteiengehör gewahrt und langten folgende abschließende Stellungnahmen dazu ein:

**5.1.** Der Vertreter der Umweltanwältin teilte mit Schreiben vom 21. Jänner 2013 mit, dass gegen die beantragte Kapazitätserweiterung keine Bedenken bei Einhaltung der von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen bestehen.

**5.2.** Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Leoben wies darauf hin, dass die am Dach situierte Klimaanlage als Kälteanlage entsprechend der Kälteanlagenverordnung dann prüfpflichtig ist, wenn mehr als 1,5 kg Kältemittel enthalten sind. Hervorzuheben ist, dass lt. Planung eine Schweissabsauganlage mit Fortluft ins Freie eingerichtet werden soll. Im Übrigen schließt sich das Arbeitsinspektorat Leoben den Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen vollinhaltlich an und ersucht um Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes.



### **Rechtliche Beurteilung:**

6. Da das gegenständliche, mit UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008 genehmigte, Erweiterungsvorhaben noch nicht vollständig umgesetzt und gemäß § 20 UVP-G 2000 abgenommen ist, ist die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde auf Grundlage des § 39 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Genehmigung des gegenständlichen Änderungsvorhabens gegeben.

7. Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer erteilten Genehmigung vor Zuständigkeitsübergang (auf die Materienbehörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die UVP-Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die UVP insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

8. Wie dem Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Bautechnik und Maschinentechnik und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch den Stellungnahmen der betroffenen Beteiligten und Parteien zu entnehmen ist, wird den Ergebnissen der UVP durch die nunmehr genehmigte Änderung nicht widersprochen. Auch wird den materienrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und den bautechnischen Bestimmungen des Baugesetzes bei Vorschreibung der zusätzlichen Auflagen hinreichend Rechnung getragen.

9. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezug habenden Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

### **Ergeht an:**

1. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH., Krenngasse Nr. 9, 8010 Graz,;
2. die Umweltsenatspräsidentin des Landes Steiermark, Frau Hofrätin MMag. Ute Pöllinger, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, per e-mail: [umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at);
3. den Fachbereich Abfall, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Günther Rupp, als mitwirkende Behörde nach dem AWG, zu GZ.: FA13A-38.20-87/2005, per e-mail: [guenther.rupp@stmk.gv.at](mailto:guenther.rupp@stmk.gv.at);
4. die Marktgemeinde St.Michael i.O., Hauptstraße Nr. 25, 8770 St.Michael i.O., per e-mail: [gde@st-michael.steiermark.at](mailto:gde@st-michael.steiermark.at);
5. das Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße Nr. 6, 8700 Leoben, zu Zahl.: 051-366/9-12/06 per e-mail: [post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at);

**Ergeht nachrichtlich an:**

6. die Anton Mayer GmbH. in 8770 St.Michael i.O., Murfeld Nr. 1, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
7. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker